



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-529/13

**Georg Felber
gegen
Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur**

(Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs)

„Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 2000/78/EG — Art. 2 Abs. 1 und 2 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1 und 2 — Ungleichbehandlung wegen des Alters — Öffentlicher Dienst — Altersversorgung — Nationale Regelung, die die Anrechnung der vor Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegten Schulzeiten ausschließt“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. Januar 2015

1. *Sozialpolitik — Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Richtlinie 2000/78 — Geltungsbereich — Alterspension — Künftige Geldzahlung des Arbeitgebers an die Beamten aufgrund des Dienstverhältnisses — Einbeziehung*

(Art. 157 Abs. 2 AEUV; Richtlinie 2000/78 des Rates, 13. Erwägungsgrund und Art. 3 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 3)

2. *Sozialpolitik — Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Richtlinie 2000/78 — Nationale Regelung, die eine Ungleichbehandlung wegen des Alters vorsieht — Ausschluss der Anrechnung von Schulzeiten, die ein Beamter vor Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegt hat, für die Gewährung eines Pensionsanspruchs und die Berechnung der Höhe seiner Pension — Rechtfertigung mit der Verfolgung eines legitimen Ziels der Beschäftigungs- und der Arbeitsmarktpolitik — Angemessenes Mittel zur Erreichung dieses Ziels*

(Richtlinie 2000/78 des Rates, Art. 2 Abs. 1 und 2 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1)

1. Die Richtlinie 2000/78 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist im Licht ihres Art. 3 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 3 unter Berücksichtigung ihres 13. Erwägungsgrundes dahin auszulegen, dass sie sich nicht auf die Systeme der Sozialversicherung und des sozialen Schutzes erstreckt, deren Leistungen nicht einem Arbeitsentgelt in dem Sinne gleichgestellt werden, der diesem Begriff für die Anwendung von Art. 157 Abs. 2 AEUV gegeben wurde.

Der Begriff des Entgelts im Sinne von Art. 157 Abs. 2 AEUV umfasst alle gegenwärtigen oder künftigen in bar oder in Sachleistungen gewährten Vergütungen, vorausgesetzt, dass der Arbeitgeber sie dem Arbeitnehmer wenigstens mittelbar aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt.

Die Höhe der Pension hängt von den Dienstzeiten und Ruhegenussvordienstzeiten sowie den Dienstbezügen des Beamten ab. Die Pension stellt eine künftige Geldzahlung des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer als unmittelbare Folge des Beschäftigungsverhältnisses dar. Sie wird nach

innerstaatlichem Recht als Fortzahlung eines Entgelts im Rahmen eines nach Übertritt des Beamten in den Ruhestand weiter bestehenden Dienstverhältnisses angesehen. Die Pension stellt daher ein Entgelt im Sinne von Art. 157 Abs. 2 AEUV dar.

(vgl. Rn. 20, 21, 23)

2. Art. 2 Abs. 1 und 2 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, die die Anrechnung von Schulzeiten, die ein Beamter vor Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegt hat, für die Gewährung eines Pensionsanspruchs und die Berechnung der Höhe seiner Pension ausschließt, nicht entgegenstehen, da sie zum einen objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel der Beschäftigungs- und der Arbeitsmarktpolitik gerechtfertigt ist und zum anderen ein angemessenes und erforderliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist.

Denn auch wenn diese Regelung eine Ungleichbehandlung schafft, die unmittelbar auf dem Kriterium des Alters im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/78 beruht, ist diese Ungleichbehandlung gleichwohl gemäß Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie gerechtfertigt.

Insoweit ist zu beachten, dass der Ausschluss der Anrechnung von Schulzeiten, die vor Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegt wurden, zur Erreichung des legitimen Ziels geeignet ist, eine Beschäftigungspolitik zu verfolgen, die es allen dem Beamtenpensionssystem angeschlossenen Personen ermöglicht, im selben Alter mit der Beitragsleistung zu beginnen und Anwartschaften auf eine volle Pension zu erwerben, und damit eine Gleichbehandlung der Beamten zu gewährleisten.

Ferner entspricht die nationale Regelung der Rechtfertigung, dass Zeiten, in denen der Betroffene keine Beiträge zum Pensionssystem leistet, von der Pensionsberechnung ausgeschlossen werden.

Unter diesen Umständen ist eine Maßnahme wie die fragliche in Anbetracht des weiten Ermessens, das den Mitgliedstaaten nicht nur bei der Entscheidung darüber zusteht, welches konkrete Ziel sie im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik verfolgen wollen, sondern auch bei der Festlegung der zu seiner Erreichung geeigneten Maßnahmen, ein angemessenes Mittel zur Erreichung der genannten Ziele und geht nicht über das zu ihrer Erreichung Erforderliche hinaus.

(vgl. Rn. 27, 28, 35, 37, 39, 40 und Tenor)